

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2025-0.958.421

8. Jänner 2026

Information zu der am 08. Jänner 2026 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500)

Mit dem [Beschluss Nr. 3/2025 des Gemischten Ausschusses](#) wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum **31. März 2027** erneut verlängert.

Mit dem [Beschluss Nr. 1/2025 des Gemischten Ausschusses](#) wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr bis zum **31. März 2027** erneut verlängert.

Aufgrund des Inkrafttretens [des Bundesgesetzes zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen](#) (CEMT-Digitalisierungsgesetz – CEMT-DigiG) sind ab 1.1.2026 die gemäß § 10 CEMT-VV verpflichtenden Eintragungen nicht mehr im Fahrtenberichtsheft, sondern in der digitalen CEMT-Plattform durchzuführen.

Mit der Novellierung [des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) (ZollR-DG) werden auch die Höhe der Strafbestimmungen bzw. die Höhe der Sicherheitsleistungen angepasst.

Bundesministerium für Finanzen, 8. Jänner 2026